

Aufwendungen beschließt der Vorstand.

6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitgliedschaft.

- 1) Ordentliche Mitglieder nehmen regelmäßig an den Treffen teil. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 2) Außerordentliche Mitglieder können Personen sein, die unabhängig der Teilnahme die Ziele des Vereins unterstützen. Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit des Vorstandes gewählt. Sie sind auf der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - b) an den Versammlungen, Ausstellungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an Publikationen mitzuarbeiten.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- 3) Die Vereinsmitglieder erkennen die allgemeinen Rechte des Urheberschutzes an. Zuwiderhandlungen werden individuell nach